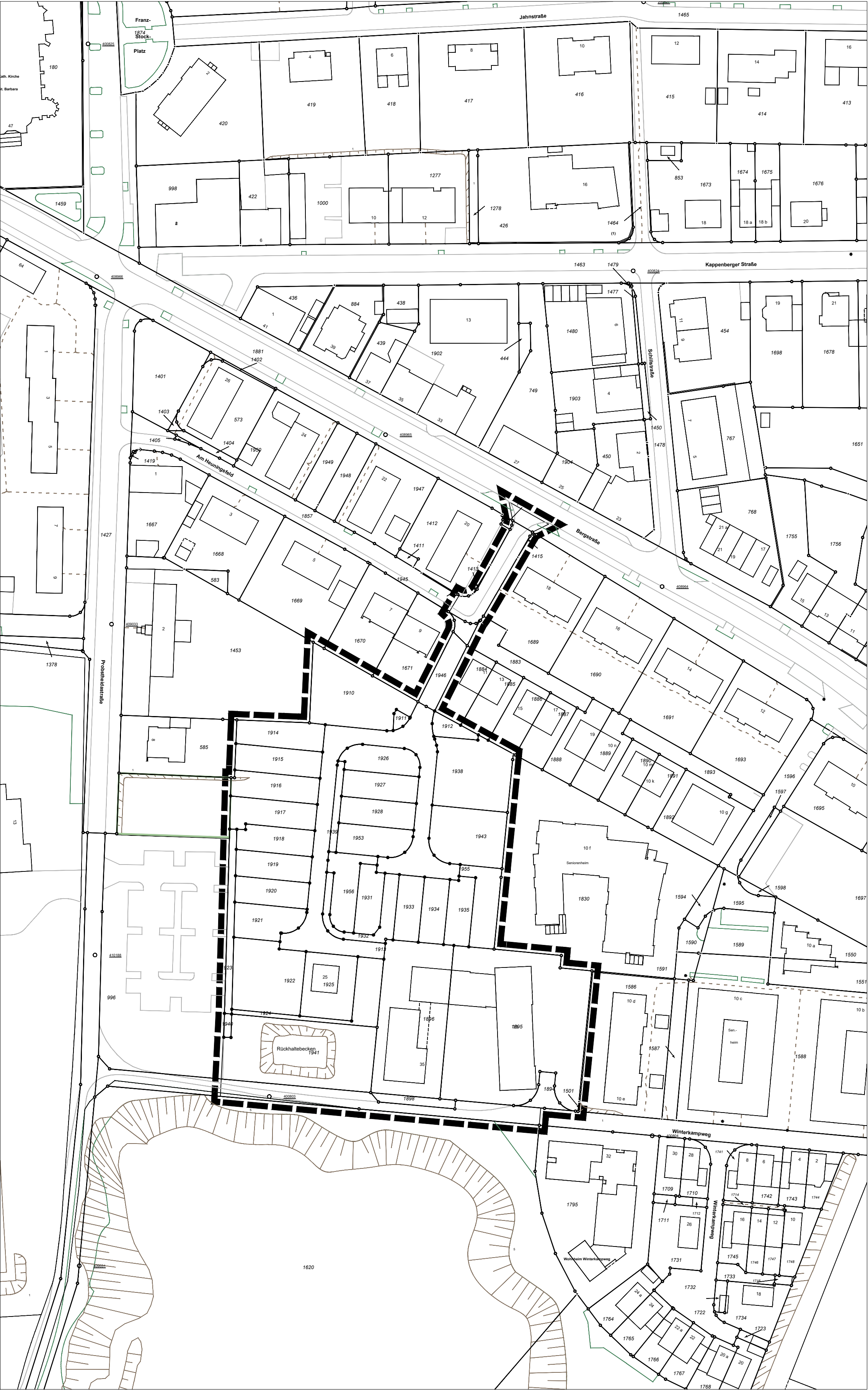


Bebauungsplan Ev 148 – Wohnsiedlung Am Eckey – , Änderung Nr. 1 – Textsatzung

Entwurf



Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ev 148 – Wohnsiedlung Am Eckey –

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1, § 13 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-I) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ev 148 – Wohnsiedlung Am Eckey – mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ev 148 befindet sich im Stadtbezirk Dortmund Eving. Der Bereich umfasst eine ca. 155 ha große Fläche nördlich des Winterkampweges, östlich der Probstheidastraße und südlich der Bergstraße. Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Ev 148.

§ 2 Inhalt der Änderung

Folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes Ev 148 – Wohnsiedlung Am Eckey – werden für den in § 1 beschriebenen Geltungsbereich durch folgende Festsetzungen geändert:

1. § 1 Art und Maß der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 6 BauGB i.V.m. §§ § 1 Abs. 5 – 10, § 14 und § 23 BauNVO)

(1) bis (3) unverändert

(4) Eine Überschreitung der Baugrenzen für Vordächer ist bis zu 150 m zulässig, für Balkone und offene Terrassenüberdachungen bis zu 3,50 m. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Wintergärten ist nicht zulässig.

2. § 10 Aufschüttungen und Abgrabungen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

Es ist zulässig, das Geländenniveau des Baugrundstücks an die erschließende Straße durch Aufschüttungen oder Abgrabungen anzupassen. Die Zulässigkeit richtet sich nach der jeweils gültigen Bauordnung NRW.

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ev 148 – Wohnsiedlung Am Eckey – tritt am Tage der Bekanntmachung ihres Satzungsbeschlusses in Kraft.

Dortmund,

Alexander Kalouti
Oberbürgermeister

Zu der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ev 148 – Wohnsiedlung Am Eckey – gehört die Begründung vom 30.10.2025

Diese Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 2 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. S. 58 / FNA 213-I-6). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand überein.

Dortmund, den

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13, § 1 Abs. 8 und § 2 Abs. 1 BauGB sowie den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ev 148 – Wohnsiedlung Am Eckey – als Satzung beschlossen.

Dortmund,

Oberbürgermeister

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516 / SGV NRW 2023) wird bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Satzung über die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ev 148 – Wohnsiedlung Am Eckey – (Textsatzung) mit dem oben genannten Ratsbeschluss übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund,

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. vom ortsüblich öffentlich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ev 148 – Wohnsiedlung Am Eckey – in Kraft getreten.

Dortmund,

Bereichsleitung

Bebauungsplan Ev 148 – Wohnsiedlung Am Eckey – , Änderung Nr. 1 – Textsatzung

	Maßstab	Abteilung	Datum
	1:1000	61/4	11/2025

 Geltungsbereich der Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Ev 148 – Wohnsiedlung Am Eckey –

